

Staatskanzlei
Information

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Besteuerung von Wasserkraftwerken - Kanton Solothurn erhält Recht**

Solothurn, 18. Juni 2019 – Das Bundesgericht hat entschieden: Das Besteuerungsmodell von Wasserkraftwerksgesellschaften, das der Kanton Solothurn angewendet hatte, ist rechtens. Der Kanton muss keine Steuergelder zurückzahlen.

Hintergrund: Kraftwerksgesellschaften, wie die Alpiq mit Sitz in Olten, betreiben Wasserkraftwerke in den Bergregionen. Aufgrund unterschiedlicher Auffassungen zwischen dem Kanton Wallis und dem Kanton Solothurn musste geklärt werden, nach welcher Methode die Gewinne der zwischen dem Sitzkanton der Kraftwerksgesellschaft und dem Sitzkanton des Wasserkraftwerks aufzuteilen sind.

Kostenaufschlagsmodell versus Marktpreismodell

Das Steueramt des Kantons Solothurn hat sich dabei auf den Standpunkt gestellt, dass die Gewinne nach der sogenannten Kostenaufschlagmethode gemäss den Richtlinien der OECD zu verteilen seien. Demnach fallen im Standortkanton des Wasserkraftwerks die effektiven Gestehungskosten plus ein Gewinnaufschlag zur Besteuerung an. Ein zusätzlicher Gewinn, der sich nach einem Marktpreis richtet, darf im Rahmen der Kostenaufschlagmethode nicht aufgerechnet werden.

Der Kanton Wallis schätzte die Rechtslage hingegen anders ein. Der zu besteuerte Gewinn des Wasserkraftwerks an dessen Standort richte sich nach dem üblichen Marktpreis, so der Walliser Standpunkt.

Das Bundesgericht entschied nun, dass die vom Steueramt des Kantons Solothurn angewendete Kostenaufschlagsmethode anzuwenden sei. Die Bestimmung des Gewinns auf Grundlage eines Marktpreises sei nicht sachgerecht, zumal der nur teilweise liberalisierte Strommarkt es nicht erlaube, einen Marktpreis festzulegen.

Steuergelder bleiben im Kanton Solothurn

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn nimmt den Entscheid des Bundesgerichtes erfreut zur Kenntnis genommen. Wäre der Entscheid im Sinne des Kantons Wallis ausgefallen, hätte sowohl der Kanton Solothurn als auch die betroffenen Solothurner Gemeinden signifikante Steuereinnahmen zurückzahlen müssen. (Konkrete Zahlen können auf Grund des Steuergeheimnisses nicht veröffentlicht werden.)

Der Regierungsrat hofft, dass die Bergkantone diesen Entscheid konsequent umsetzen, damit die Rechtsunsicherheit für alle Betroffenen behoben werden kann und die offenen Steuerveranlagungen rechtskräftig veranlagt werden können.